

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0193/2008**

23.5.2008

**\***

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein  
Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der  
illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei  
(KOM(2007)0602 – C6-0454/2007 – 2007/0223(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Marie-Hélène Aubert

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	40
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL .....	45
VERFAHREN .....	52



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (KOM(2007)0602 – C6-0454/2007 – 2007/0223(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0602),
  - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0454/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0193/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 2 a (neu)**

*(2a) Diese Verordnung sollte in keiner Weise einer diskriminierenden Behandlung im Rahmen der zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) getroffenen Maßnahmen Vorschub leisten, damit sie mit den Regeln der*

***Welthandelsorganisation über das Diskriminierungsverbot und die Inländerbehandlung vereinbar ist.***

*Begründung*

*Um einen Verstoß gegen WTO-Verpflichtungen zu vermeiden, sollten diese Verpflichtungen auch in Artikel 1 erwähnt werden.*

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 3 a (neu)**

*Texte proposé par la Commission*

*Amendement*

***(3a) Den in Artikel 299 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 349 des Lissabon-Vertrags genannten Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage muss aufgrund der außerordentlichen Sensibilität ihrer Ökosysteme beim Kampf gegen die IUU-Fischerei besondere Beachtung zukommen.***

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) In Einklang mit dem internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der im Jahr 2001 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) genehmigt wurde, gilt als IUU-Fischerei der illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fischfang, ***bei dem***

(5) In Einklang mit dem internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der im Jahr 2001 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) genehmigt wurde, gilt als IUU-Fischerei der illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fischfang.

***1. Fangtätigkeiten als „illegale Fischerei“***

*bezeichnet werden, die*

*– von nationalen oder ausländischen Schiffen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Staates ohne dessen Erlaubnis ausgeübt werden oder gegen dessen Rechtsvorschriften verstoßen,*

*– von Schiffen ausgeübt werden, die unter der Flagge von Staaten fahren, die Vertragspartei einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation sind, jedoch gegen die von dieser Organisation aufgestellten und für die Staaten verbindlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder gegen einschlägige Vorschriften des geltenden Völkerrechts verstoßen,*

*– gegen einzelstaatliche Gesetze oder internationale Verpflichtungen einschließlich derjenigen verstoßen, die von mit einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation kooperierenden Staaten eingegangen sind,*

*2. Fangtätigkeiten als „nicht gemeldete Fischerei“ bezeichnet werden, die*

*– der zuständigen nationalen Behörde unter Verstoß gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht gemeldet oder nicht richtig gemeldet wurden,*

*– im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation ausgeübt werden und unter Verstoß gegen die Meldeverfahren dieser Organisation nicht gemeldet oder nicht richtig gemeldet wurden,*

*3. Fangtätigkeiten als „unregulierte Fischerei“ bezeichnet werden, die*

*– im Geltungsbereich einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation von Schiffen ohne Staatszugehörigkeit oder von Schiffen, die die Flagge eines Staates führen, der keine Vertragspartei dieser Organisation ist, oder von einem Rechts-träger im Fischereisektor in einer Art und Weise ausgeübt werden, die mit den*

***Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder dagegen verstößt,***

***– in Gebieten oder auf Bestände ausgeübt werden, für die keine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, wenn die Art und Weise dieser Fangtätigkeiten nicht mit der staatlichen Verantwortung für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen nach dem Völkerrecht vereinbar ist.***

*Begründung*

*Dieser Text gehört in den Artikel mit den Definitionen.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

(13) Die Einfuhr *in die Gemeinschaft* von Fischereierzeugnissen aus der IUU-Fischerei ist verboten. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass alle eingeführten Erzeugnisse in Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls mit anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden Vorschriften gefischt wurden, wird für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft ein Bescheinigungssystem eingeführt.

*Geänderter Text*

(13) Die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der IUU-Fischerei *in die Gemeinschaft* ist verboten. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, ***die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen*** und dafür zu sorgen, dass alle eingeführten Erzeugnisse in Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls mit anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden Vorschriften gefischt wurden, wird für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft ein Bescheinigungssystem eingeführt.

*Begründung*

*Dieses spezifische Ziel sollte erwähnt werden.*

#### **Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Bei der Anwendung des Bescheinigungssystems trägt die Gemeinschaft **den** Kapazitätsproblemen von Entwicklungsländern Rechnung.

*Geänderter Text*

(14) Bei der Anwendung des Bescheinigungssystems trägt die Gemeinschaft **allen** Kapazitätsproblemen von Entwicklungsländern Rechnung **und unterstützt sie dabei, mögliche nichttarifäre Handelshemmnisse zu verhindern.**

*Begründung*

*Es reicht nicht aus, nur den Kapazitätsproblemen Rechnung zu tragen, wenn das Bescheinigungssystem voll wirksam sein soll.*

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Es könnte Hilfe gewährt werden, u.a. in Form von Finanzhilfe und technischer Unterstützung sowie in Form von Schulungsprogrammen.**

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(34) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern **ist** grundlegend, um sicherzustellen, dass IUU-Fischerei eingehend untersucht wird und dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden können. Zur Stärkung einer solchen Zusammenarbeit sollte ein System der gegenseitigen Unterstützung eingerichtet werden.

(34) Die Zusammenarbeit, **die Koordinierung und der Austausch bewährter Verfahren** zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern **sind** grundlegend, um sicherzustellen, dass IUU-Fischerei eingehend untersucht wird und dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden können. Zur Stärkung einer solchen Zusammenarbeit sollte ein System der

gegenseitigen Unterstützung eingerichtet werden.

### *Begründung*

*Koordinierung und Austausch bewährter Verfahren sind ebenfalls notwendig.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 37**

##### *Vorschlag der Kommission*

(37) In dieser Verordnung wird die IUU-Fischerei als besonders gravierender Verstoß gegen geltendes Recht bzw. geltende Regeln oder Rechtsvorschriften eingestuft, da sie die Verwirklichung der Ziele der verletzten Regeln unterminiert und die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände **oder** die Erhaltung der Meeresumwelt gefährdet. Wegen ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs muss sich die Durchführung dieser Verordnung auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates stützen, die den grundlegenden Rahmen für die Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgibt, und diese ergänzen. Die vorliegende Verordnung vertieft daher die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über Hafenkontrollen von Drittlandschiffen (Artikel 28e, 28f und 28g), die nun aufgehoben und durch die Hafenspektionsregelung in Kapitel II der vorliegenden Verordnung ersetzt werden. Außerdem sieht die vorliegende Verordnung in Kapitel X eine Sanktionsregelung speziell für die IUU-Fischerei vor. Die Sanktionen betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 (Artikel 31) sind daher weiterhin auf die Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen

##### *Geänderter Text*

(37) In dieser Verordnung wird die IUU-Fischerei als besonders gravierender Verstoß gegen geltendes Recht bzw. geltende Regeln oder Rechtsvorschriften eingestuft, da sie die Verwirklichung der Ziele der verletzten Regeln unterminiert und **den Fortbestand der legal tätigen Fischer**, die Nachhaltigkeit **der Fischereiwirtschaft und** der betreffenden Bestände **und** die Erhaltung der Meeresumwelt gefährdet. Wegen ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs muss sich die Durchführung dieser Verordnung auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates stützen, die den grundlegenden Rahmen für die Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgibt, und diese ergänzen. Die vorliegende Verordnung vertieft daher die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über Hafenkontrollen von Drittlandschiffen (Artikel 28e, 28f und 28g), die nun aufgehoben und durch die Hafenspektionsregelung in Kapitel II der vorliegenden Verordnung ersetzt werden. Außerdem sieht die vorliegende Verordnung in Kapitel X eine Sanktionsregelung speziell für die IUU-Fischerei vor. Die Sanktionen betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 (Artikel 31) sind daher weiterhin

Fischereipolitik anwendbar, die mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt werden.

auf die Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik anwendbar, die mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt werden.

#### *Begründung*

*Die Art der bestehenden Gefährdung muss genau angegeben werden.*

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Systems diesbezüglich sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können.

##### *Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht **sowie den multilateralen und bilateralen internationalen Verpflichtungen** die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Systems diesbezüglich sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können.

#### *Begründung*

*Damit nicht gegen multilaterale oder bilaterale internationale Verpflichtungen verstoßen wird, sollten diese Verpflichtungen auch in Artikel 1 erwähnt werden.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe -a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**-a) „IUU-Fischerei“: illegaler, nicht gemeldeter oder unregulierter Fischfang, bei dem**

**1. Fangtätigkeiten als „illegale Fischerei“ bezeichnet werden, die**

*– von nationalen oder ausländischen Schiffen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit eines Staates ohne dessen Erlaubnis ausgeübt werden oder gegen dessen Rechtsvorschriften verstoßen,*

*– von Schiffen ausgeübt werden, die unter der Flagge von Staaten fahren, die Vertragspartei einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation sind, jedoch gegen die von dieser Organisation aufgestellten und für die Staaten verbindlichen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder gegen einschlägige Vorschriften des geltenden Völkerrechts verstoßen,*

*– gegen einzelstaatliche Gesetze oder internationale Verpflichtungen einschließlich derjenigen verstoßen, die von mit einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation kooperierenden Staaten eingegangen sind,*

*2. Fangtätigkeiten als „nicht gemeldete Fischerei“ bezeichnet werden, die*

*– der zuständigen nationalen Behörde unter Verstoß gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht gemeldet oder nicht richtig gemeldet wurden,*

*– im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation ausgeübt werden und unter Verstoß gegen die Meldeverfahren dieser Organisation nicht gemeldet oder nicht richtig gemeldet wurden,*

*3. Fangtätigkeiten als „unregulierte Fischerei“ bezeichnet werden, die*

*– im Geltungsbereich einer zuständigen regionalen Fischereiorganisation von Schiffen ohne Staatszugehörigkeit oder von Schiffen, die die Flagge eines Staates führen, der keine Vertragspartei dieser Organisation ist, oder von einem Rechtsträger im Fischereisektor in einer Art und Weise ausgeübt werden, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser*

***Organisation nicht vereinbar ist oder dagegen verstößt,***

***– in Gebieten oder auf Bestände ausgeübt werden, für die keine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, wenn die Art und Weise dieser Fangtätigkeiten nicht mit der staatlichen Verantwortung für die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen nach dem Völkerrecht vereinbar ist.***

*Begründung*

*Die Definition der IUU-Fischerei sollte in dem Artikel mit den Definitionen und nicht in den Erwägungen aufgeführt werden.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) „Fischereifahrzeug“: jedes Schiff jeglicher Größe, das zum gewerblichen Fischfang eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Transportschiffe, Fischverarbeitungsschiffe und an Umladungen beteiligte Schiffe;

*Geänderter Text*

a) „Fischereifahrzeug“: jedes Schiff jeglicher Größe, das **zur** gewerblichen **Nutzung von Fischereiressourcen, zur Kühlung, zum Einfrieren oder zur Verarbeitung an Bord oder zum Transport** eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Hilfsschiffe, Transportschiffe, Fischverarbeitungsschiffe und an Umladungen beteiligte Schiffe;

*Begründung*

*Wenn verhindert werden soll, dass Produkte aus der IUU-Fischerei in die EU gelangen, muss klargestellt werden, dass jede Art von Schiff, das derartige Produkte befördert, unabhängig von der Form oder der Menge, in denen diese Erzeugnisse in Gemeinschaftshäfen gelangen, von dieser Verordnung betroffen ist.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) „regionale Fischereiorganisation“:  
subregionale oder regionale Organisation  
oder Einrichtung, die nach dem  
Völkerrecht befugt ist, Erhaltungs- und  
Bewirtschaftungsmaßnahmen für  
**gebietsübergreifende Fischbestände oder  
weit wandernde** Fischbestände zu  
ergreifen, die in den Hochseegebieten  
vorkommen, die durch das  
Gründungsübereinkommen oder die  
Gründungsvereinbarung ihrer  
Zuständigkeit unterstellt sind;

#### *Geänderter Text*

h) „regionale Fischereiorganisation“:  
subregionale oder regionale Organisation  
oder Einrichtung, die nach dem  
Völkerrecht befugt ist, Erhaltungs- und  
Bewirtschaftungsmaßnahmen für  
Fischbestände zu ergreifen, die in den  
Hochseegebieten vorkommen, die durch  
das Gründungsübereinkommen oder die  
Gründungsvereinbarung ihrer  
Zuständigkeit unterstellt sind;

#### *Begründung*

*Nicht alle regionalen Fischereiorganisationen beschränken sich auf gebietsübergreifende oder weit wandernde Bestände, weshalb der Begriff hier weiter gefasst werden sollte.*

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

j) untermaßige Fische **gefangen oder**  
angelandet hat, oder

#### *Geänderter Text*

j) untermaßige Fische angelandet hat, oder

#### *Begründung*

*Untermaßige Fische zu fangen ist nicht rechtswidrig, weshalb es hier auch nicht erwähnt werden sollte.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise gefischt hat, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, **und** die Flagge eines Staates führt, der keine Vertragspartei dieser Organisation ist, oder

#### *Geänderter Text*

a) im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise gefischt hat, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, **oder** die Flagge eines Staates führt, der keine Vertragspartei dieser Organisation ist, oder

#### *Begründung*

*Fahrzeuge, die die Flagge eines Staates führen, der nicht Vertragspartei der RFO ist, sollten als Schiffe gelten, die IUU-Fischerei betreiben, da ihre Fangtätigkeit definitionsgemäß nicht den Regeln entspricht.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(1a) Fischereifahrzeugen von Drittländern, die auf der Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe gemäß den Artikeln 26 und 29 stehen, sind der Zugang zu den Häfen der Mitgliedstaaten, Hafendienstleistungen und die Anlandung, Umladung und Verarbeitung an Bord in diesen Häfen untersagt.***

#### *Begründung*

*Unabhängig von Absatz 2 sollte klargestellt werden, dass für die auf der IUU-Liste stehenden Schiffen der Zugang zu den Häfen der Mitgliedstaaten verboten ist.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Außer in Fällen höherer Gewalt** sind der Zugang zu den Häfen der Mitgliedstaaten, Hafendienstleistungen und die Anlandung, Umladung und Verarbeitung an Bord **nur solchen Fischereifahrzeugen aus Drittländern erlaubt**, die **den** Vorschriften dieses Kapitels **genügen** und andere maßgebliche Vorschriften dieser Verordnung beachten.

*Geänderter Text*

(2) **Abgesehen von den in Absatz 1a genannten Schiffen** sind **Fischereifahrzeugen aus Drittländern** der Zugang zu den Häfen der Mitgliedstaaten, **die Inanspruchnahme von** Hafendienstleistungen und die Anlandung, Umladung und Verarbeitung an Bord **in diesen Häfen untersagt, wenn sie die** Vorschriften dieses Kapitels und andere maßgebliche Vorschriften dieser Verordnung **nicht** beachten.

*Begründung*

*Diese Änderung dient der Übereinstimmung mit Absatz 1a und soll das Verbot auf jene Schiffe ausweiten, die zwar nicht auf der Liste der IUU-Schiffe stehen, aber die Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) In Fällen höherer Gewalt oder bei Gefahrensituationen wird den in den Absätzen 1a und 2 genannten Schiffen der Zugang zu den Häfen der Mitgliedstaaten gestattet, um Hafendienste und die Mittel in Anspruch zu nehmen, die unverzichtbar sind, um die Notlage zu beheben.**

*Begründung*

*Dieser neue Absatz ist notwendig, um den Absätzen 1a und 2 gerecht zu werden. Es muss nämlich die Möglichkeit von Situationen höherer Gewalt oder konkreter Gefahr berücksichtigt werden, doch muss auch so weit wie möglich sichergestellt werden, dass diese Umstände nicht zu Anlandung oder sonstigen Operationen mit Erzeugnissen der IUU-*

*Fischerei genutzt werden.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Das Umladen von einem Drittlandfahrzeug auf ein anderes oder von einem Drittlandfahrzeug auf ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, ist in Gemeinschaftsgewässern verboten **und darf nur im Hafen nach Maßgabe dieses Kapitels stattfinden.**

*Geänderter Text*

(3) Das Umladen von einem Drittlandfahrzeug auf ein anderes oder von einem Drittlandfahrzeug auf ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, ist in Gemeinschaftsgewässern **mit Ausnahme der aufgrund der Vorschriften dieses Kapitels festgelegten Häfen** verboten.

*Begründung*

*Damit soll im Text größere Klarheit geschaffen werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der regionale Beirat für die Hochseefischereiflotte ein Verbot des Umladens auf See fordert.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) **Schiffen, die** die Flagge eines Mitgliedstaats **führen, ist es verboten, außerhalb der Gemeinschaftsgewässer** auf See **Fänge von einem** Fischereifahrzeug eines Drittlandes **umzuladen.**

*Geänderter Text*

(4) **Außerhalb der Gemeinschaftsgewässer ist das Umladen auf See von einem Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, auf ein anderes oder von einem Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, auf ein Fischereifahrzeug eines Drittlandes verboten.**

*Begründung*

*Damit soll im Text größere Klarheit geschaffen werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der regionale Beirat für die Hochseefischereiflotte ein Verbot des Umladens auf See fordert.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen **einen Anlandeort** oder **küstennahen Ort** (bezeichnete Häfen), an **dem** gemäß Absatz 2 Fisch angelandet oder umgeladen werden darf.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen **Anlandehäfen** oder **küstennahe Orte** (bezeichnete Häfen), an **denen** gemäß Absatz 2 **Hafendienste in Anspruch genommen werden dürfen und** Fisch angelandet oder umgeladen werden darf.

#### *Begründung*

*Klarere Formulierung und bessere Übereinstimmung mit Absatz 2, der auch die Hafendienste betrifft.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern oder ihre Vertreter melden den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hafen oder Anlandeort sie nutzen wollen, mindestens 72 Stunden vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen folgende Angaben:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern oder ihre Vertreter melden den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hafen oder Anlandeort sie nutzen wollen, mindestens 72 Stunden vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen – **außer in Fällen höherer Gewalt** – folgende Angaben:

#### *Begründung*

*Muss ein Schiff aufgrund der Witterungsbedingungen oder technischer Vorfälle einen Hafen anlaufen, kann die Frist von 72 Stunden nicht immer eingehalten werden.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ga) die anzulandenden oder  
umzuladenden Mengen.***

*Begründung*

*Es muss nicht unbedingt beabsichtigt sein, die gesamten unter Buchstabe f genannten Fänge anzulanden oder umzuladen.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 52 bestimmte Kategorien von Drittlandfischereifahrzeugen für einen begrenzten, verlängerbaren Zeitraum von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien oder eine andere Anmeldefrist vorsehen, wobei sie unter anderem die Entfernung zwischen den Fanggründen, den Anlandeorten und den Registrierungs- oder Eintragungshäfen der betreffenden Schiffe berücksichtigt.***

*entfällt*

*Begründung*

*Genau solche Ausnahmen sind es, die letztendlich die Kontrollen erschweren und die mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Personen verunsichern und die Durchführung dieses Artikels schwächen. Außerdem ist nicht einzusehen, dass dies im Ermessen der Kommission liegen soll, und es wird keine Begründung gegeben, in welchen Fällen und aus welchen Gründen bestimmte Schiffe von der allgemeinen Verpflichtung ausgenommen werden.*

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Hafenmitgliedstaat den Zugang zum Hafen und Anlandungen ganz oder teilweise auch dann genehmigen, wenn die in Absatz 1 genannten Angaben nicht vollständig sind oder noch nicht überprüft wurden; er lässt den betreffenden **Fisch** in diesen Fällen jedoch in ein Kontrolllager der zuständigen Behörden bringen. Der Fisch wird erst zum Verkauf, zur Übernahme oder zum Transport freigegeben, nachdem die Angaben gemäß Absatz 1 eingegangen sind und das Prüfverfahren abgeschlossen ist. Ist dieses Verfahren nicht binnen 14 Tagen nach der Anlandung abgeschlossen, so kann der Hafenmitgliedstaat den Fisch konfiszieren und darüber nach Maßgabe nationaler Vorschriften verfügen.

#### *Geänderter Text*

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Hafenmitgliedstaat den Zugang zum Hafen und Anlandungen ganz oder teilweise auch dann genehmigen, wenn die in Absatz 1 genannten Angaben nicht vollständig sind oder noch nicht überprüft wurden; er lässt den betreffenden **Tiefkühlfisch** in diesen Fällen jedoch in ein Kontrolllager der zuständigen Behörden bringen. Der Fisch wird erst zum Verkauf, zur Übernahme oder zum Transport freigegeben, nachdem die Angaben gemäß Absatz 1 eingegangen sind und das Prüfverfahren abgeschlossen ist. Ist dieses Verfahren nicht binnen 14 Tagen nach der Anlandung abgeschlossen, so kann der Hafenmitgliedstaat den Fisch konfiszieren und darüber nach Maßgabe nationaler Vorschriften verfügen. **Die Lagerkosten gehen zu Lasten der Betreiber.**

#### *Begründung*

*Es ist nicht möglich, frischen Fisch so lange zu lagern.*

*Die Tatsache, dass der Betreiber weiß, dass die Kosten für die Überprüfung durch den Hafenstaat zu seinen Lasten gehen, wenn nicht die vollständige verlangte Information vorliegt, kann ein weiterer Anreiz dafür sein, dass die Schiffe, die Zugang zu den Häfen haben wollen, sich um eine vollständige Erfüllung der Meldepflichten bemühen.*

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(4a) Handelt es sich bei dem in Absatz 4 genannten Fisch um frischen Fisch, wird**

*er über die üblichen Handelswege verkauft. Der Erlös aus diesem Verkauf bleibt bis zum Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist unter der Kontrolle der zuständigen Behörden.*

*Begründung*

*Frischer Fisch muss nach einigen Tagen verkauft werden, damit er nicht verderbt.*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten inspizieren in ihren Häfen jährlich mindestens **15 %** der Anlandungen, Umladungen oder der Verarbeitungsvorgänge an Bord, die Fischereifahrzeuge aus Drittländern durchführen.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten inspizieren in ihren Häfen jährlich mindestens **50 %** der Anlandungen, Umladungen oder der Verarbeitungsvorgänge an Bord, die Fischereifahrzeuge aus Drittländern durchführen.

*Begründung*

*Weil die Mitgliedstaaten alle Fischereifahrzeuge in den Häfen inspizieren müssen, läge Diskriminierung vor, wenn von Drittstaaten nur 15 % inspiziert werden müssten.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Fischereifahrzeuge, die auf einer Liste mutmaßlicher IUU-Schiffe einer regionalen Fischereiorganisation stehen, die gemäß Artikel 29 übermittelt wurde.

*Geänderter Text*

d) Fischereifahrzeuge, die auf einer Liste mutmaßlicher IUU-Schiffe einer regionalen Fischereiorganisation stehen, die gemäß Artikel 29 übermittelt wurde, **und noch nicht in die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe nach Artikel 26 aufgenommen sind.**

## *Begründung*

*Diese Änderung dient der Herstellung der Kohärenz mit Artikel 4 Absatz 1a.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Diese Inspektion wird gemäß den von der Kommission vorab festgelegten Regeln und Zielen in den einzelnen Mitgliedstaaten in einheitlicher Weise veranlasst und durchgeführt. Jeder Mitgliedstaat richtet anhand von Vorgaben der Kommission eine Datenbank ein, in der alle auf seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Inspektionen verzeichnet werden. Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission auf deren Ersuchen jederzeit Zugang zu diesen Datenbanken.***

## *Begründung*

*Die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Inspektionen müssen hinsichtlich der Verfahren alle demselben Anforderungs- und Qualitätsniveau entsprechen, damit Verzerrungen oder Unklarheiten beim Verfahren der Prüfung der betreffenden Schiffe vermieden werden. Aus diesem Grund müssen die Kriterien für diese Tätigkeit in objektiver Weise durch die Kommission festgelegt werden. Ferner muss in jedem einzelnen Staat eine Datenbank eingerichtet werden, wobei es der Kommission obliegt, diese Informationen im Sinne einer nachhaltigen Fischerei zu koordinieren.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 10 – Inspektoren***

***entfällt***

***(1) Die Mitgliedstaaten stellen jedem Inspektor einen Ausweis aus. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs***

***führen die Inspektoren diesen Ausweis mit sich und legen ihn vor.***

***(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Inspektoren ihre Aufgaben nach den Regeln in diesem Abschnitt wahrnehmen.***

*Begründung*

*Dieser Artikel ist vollständig unnötig und enthält übertriebene Verdachtsmomente hinsichtlich der Arbeit der Inspektoren und der Nachlässigkeit der Mitgliedstaaten, wenn hier die Möglichkeit angesprochen wird, dass diese nicht einmal Ausweise für ihre Inspektoren ausstellen, was völlig ungewöhnlich wäre. Außerdem liegt die Zuständigkeit, was die Inspektoren anbelangt, bei den Mitgliedstaaten und nicht bei der Kommission.*

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

**(1) *Hat ein Inspektor begründeten*** Anlass zu der Vermutung, dass ein Fischereifahrzeug IUU-Fischerei gemäß den Kriterien in Artikel 3 betrieben hat, so

*Geänderter Text*

**(1) *Geben die bei der Inspektion gewonnenen Informationen dem*** Inspektor ***ausreichenden*** Anlass zu der Vermutung, dass ein Fischereifahrzeug IUU-Fischerei gemäß den Kriterien in Artikel 3 betrieben hat, so

*Begründung*

*Die ursprüngliche Formulierung lässt zuviel Subjektivität bei der Inspektionsarbeit zu, was die rechtlichen Garantien schmälert, deren Nichterfüllung schwerwiegende rechtliche und wirtschaftliche Folgen für den Hafenstaat mit sich bringen kann, falls sich letztendlich herausstellt, dass das Schiff nicht gegen die Bestimmungen verstoßen hat.*

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) vermerkt er den Verstoß im Inspektionsbericht;

*Geänderter Text*

a) vermerkt er den ***mutmaßlichen*** Verstoß im Inspektionsbericht;

### *Begründung*

*Diese Änderung dient der Übereinstimmung mit der neuen Formulierung der Einleitung von Artikel 12 Absatz 1.*

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) unterbindet er die Anlandung,  
Umladung und Verarbeitung des Fangs  
an Bord;***

### *Begründung*

*Eine solche Bestimmung sollte in Absatz 1 aufgenommen werden, um die Durchführungsbestimmungen transparenter zu gestalten. Die Anlandung muss unterbunden werden, um eventuellen Folgen und Kosten vorzubeugen.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Einfuhr *in die Gemeinschaft* von Fischereierzeugnissen, die aus der illegalen, nicht gemeldeten oder unregulierten Fischerei stammen, ist verboten.

(1) Die Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die aus der illegalen, nicht gemeldeten oder unregulierten Fischerei ***gemäß den in Artikel 3 festgelegten Kriterien*** stammen, *in die Gemeinschaft* ist verboten.

### *Begründung*

*Damit soll genau festgelegt werden, was unter IUU-Tätigkeiten zu verstehen ist.*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Zur wirksamen Durchsetzung des Verbots in Absatz 1 dürfen nur Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden, denen eine in Einklang mit dieser Verordnung validierte und überprüfte Fangbescheinigung beiliegt.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

#### *Begründung*

*Zur Vereinheitlichung des polnischen Wortlauts zur Herstellung von Kohärenz zwischen den Bestimmungen des Verordnungsvorschlags.*

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Fangdokumente und vergleichbare Unterlagen, die in Einklang mit der Fangdokumentationsregelung einer regionalen Fischereiorganisation validiert wurden und für die die Kommission anerkannt hat, dass sie dieser Verordnung genügen, werden für Erzeugnisse als Fangbescheinigungen anerkannt, die von Arten gewonnen werden, für die solche Fangdokumentationsregelungen gelten, und fallen unter die Überprüfungspflichten des Einfuhrmitgliedstaats gemäß Artikel 17 und die Bestimmungen über die Verweigerung der Einfuhr in Artikel 18.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

#### *Begründung*

*Zur Vereinheitlichung des polnischen Wortlauts zur Herstellung von Kohärenz zwischen den Bestimmungen des Verordnungsvorschlags.*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Jede Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 oder 2 erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und individuell betrifft. Der Rechtsbehelf wird gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften eingelegt.

#### *Geänderter Text*

(4) Jede **natürliche oder juristische** Person hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen eine von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 oder 2 erlassene Entscheidung einzulegen, die sie unmittelbar und individuell betrifft. Der Rechtsbehelf wird gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften eingelegt.

#### *Begründung*

*Außer natürlichen Personen können auch juristische Personen von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen betroffen sein.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 20 – Wiederausfuhr*

***(1) Die Wiederausfuhr von Erzeugnissen, die mit einer Fangbescheinigung nach diesem Kapitel eingeführt wurden, wird erlaubt, indem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, auf Antrag des Wiederausführers eine Wiederausfuhrbescheinigung validieren.***

***(2) Wiederausfuhrbescheinigungen enthalten sämtliche in dem Formblatt in Anhang II verlangten Angaben, und ihnen liegt eine Kopie der Fangbescheinigungen bei, die für die Einfuhr der Erzeugnisse angenommen wurden.***

***(3) Die Mitgliedstaaten teilen der***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

***Kommission die Behörden mit, die für die Validierung und Überprüfung der Wiederausfuhrbescheinigungen zuständig sind.***

*Begründung*

*Das Anliegen der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit ist zwar verständlich, doch ist es unverhältnismäßig, dies mit einer Reihe von Auflagen im Sinne von Bescheinigungen zu belasten, die zur Folge haben können, dass immer irgendeine noch ergänzt, gemeldet, mitgeteilt oder geschickt werden muss. Wenn aufgrund der Verordnung bereits davon auszugehen ist, dass eingeführte Erzeugnisse aufgrund entsprechender Nachweise eingeführt werden durften, ist es unnötig, das bei einer Wiederausfuhr aus dem Gemeinschaftsgebiet erneut zu beweisen.*

**Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) sie unterrichtet den Flaggenstaat ***und gegebenenfalls den Staat der Wiederausfuhr*** über die Aufhebung;

b) sie unterrichtet den Flaggenstaat über die Aufhebung;

*Begründung*

*Diese Änderung dient der Kohärenz mit dem Änderungsantrag, der die Streichung von Artikel 20 über die Wiederausfuhr vorsieht.*

**Änderungsantrag 39**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) sie unterrichtet den Flaggenstaat ***und gegebenenfalls den Staat der Wiederausfuhr***;

b) sie unterrichtet den Flaggenstaat;

*Begründung*

*Diese Änderung dient der Kohärenz mit dem Änderungsantrag, der die Streichung von Artikel 20 über die Wiederausfuhr vorsieht.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Artikel 24 – **Angebliche** IUU-Tätigkeiten

Artikel 24 – **Vorgehen zur Aufdeckung von** IUU-Tätigkeiten

#### *Begründung*

*In einer Verordnung dieser Tragweite scheint es rechtlich nicht haltbar, von reinen Mutmaßungen zu sprechen.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – einleitender Teil

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle stellt sämtliche Informationen über IUU-Tätigkeiten zusammen und wertet sie aus:

(1) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle stellt sämtliche Informationen über IUU-Tätigkeiten **gemäß den in Artikel 3 festgelegten Kriterien** zusammen und wertet sie aus:

#### *Begründung*

*Damit soll genau festgelegt werden, was unter IUU-Tätigkeiten zu verstehen ist.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Informationen über die Sanktionen und Strafen, die gegen IUU-Schiffe verhängt wurden.**

### *Begründung*

*Die Angaben bezüglich der Sanktionen und Strafen, die gegen IUU-Schiffe verhängt wurden, müssen bewertet werden, damit beurteilt werden kann, inwieweit sie Wirkung haben.*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Artikel 25 – **Mutmaßliche** IUU-Tätigkeiten

Artikel 25 – **Ermittlungen über** IUU-Tätigkeiten

### *Begründung*

*In der Überschrift von Artikel 24 ist die Rede von „angeblichen“ IUU-Tätigkeiten, hier von „mutmaßlichen“ IUU-Tätigkeiten. Einerseits ist die Unterscheidung nicht klar, andererseits geht es wie im vorangehenden Fall um eine rechtlich angemessenere Formulierung, die dem Inhalt des Artikels besser entspricht.*

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) die von der Kommission gesammelten Informationen über die mutmaßlichen IUU-Fischereitätigkeiten sowie eine ausführliche Darlegung der Gründe, die die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste der IUU-Fischereifahrzeuge rechtfertigen;**

### *Begründung*

*Bevor der Flaggenstaat offiziell aufgefordert wird, Maßnahmen gegen eine IUU-Fangtätigkeit zu ergreifen, müssen zunächst die gesamten Unterlagen übermittelt und die Gründe, die die Kommission veranlasst haben, die Fangtätigkeit als IUU-Fangtätigkeiten einzustufen, dargelegt werden.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) einen an den Eigner oder gegebenenfalls den Betreiber der Schiffe gerichteten Hinweis über die Folgen, die sich aus der Aufnahme des Schiffes in die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 36 ergäben. Die Flaggenstaaten werden zudem ersucht, der Kommission Angaben zum Eigner und gegebenenfalls zu den Betreibern des Schiffes zu machen, um sicherzustellen, dass diese Personen **erforderlichenfalls** gemäß Artikel 26 Absatz 3 angehört werden können.

#### *Geänderter Text*

c) einen an den Eigner oder gegebenenfalls den Betreiber der Schiffe gerichteten Hinweis über die Folgen, die sich aus der Aufnahme des Schiffes in die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 36 ergäben. Die Flaggenstaaten werden zudem ersucht, der Kommission Angaben zum Eigner und gegebenenfalls zu den Betreibern des Schiffes zu machen, um sicherzustellen, dass diese Personen gemäß Artikel 26 Absatz 3 angehört werden können.

#### *Begründung*

*Das Recht, angehört zu werden, darf nicht in Frage gestellt werden.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission stellt die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe auf. Auf dieser Liste werden die Schiffe geführt, für die anhand der gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen – über die gemäß den Artikeln 24 und 25 getroffenen Schritte hinaus - nachgewiesen wurde, dass sie IUU-Tätigkeiten ausüben, und deren Flaggenstaaten nicht wirksam auf diese Tätigkeiten reagiert haben.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission stellt die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe auf. Auf dieser Liste werden die Schiffe geführt, für die anhand der gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen – über die gemäß den Artikeln 24 und 25 getroffenen Schritte hinaus - nachgewiesen wurde, dass sie IUU-Tätigkeiten **gemäß den in Artikel 3 festgelegten Kriterien** ausüben, und deren Flaggenstaaten nicht wirksam auf diese Tätigkeiten reagiert haben.

#### *Begründung*

*Damit soll genau festgelegt werden, was unter IUU-Tätigkeiten zu verstehen ist.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Kommission meldet dem Flaggenstaat die Aufnahme eines Schiffs in die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe und legt die Gründe für diese Aufnahme in die Liste im Einzelnen dar.***

*Begründung*

*Außer dem Eigner und dem Betreiber des Schiffs muss der Flaggenstaat darüber unterrichtet werden, dass eines der unter seiner Flagge fahrenden Schiffe in die Listen der IUU-Schiffe aufgenommen wird, vor allem dann, wenn er in der Folge aufgefordert wird, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Steht ein Schiff eines Eigners auf der Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe, so sind alle ihm gehörenden Schiffe einer Inspektion zu unterziehen.***

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) Datum der ersten Aufnahme in die Liste der IUU-Schiffe;

h) Datum der ersten Aufnahme in die Liste der IUU-Schiffe ***der Union und gegebenenfalls Datum der ersten Aufnahme in die Liste der IUU-Schiffe einer oder mehrerer RFO;***

*Begründung*

*Auch die Aufnahme eines Schiffes in eine durch eine RFO geführte IUU-Liste sollte in den Angaben vermerkt werden.*

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) die technischen Spezifikationen des betreffenden Schiffs.***

*Begründung*

*Für eine zuverlässige Identifizierung des Schiffs sind auch seine technischen Spezifikationen erforderlich.*

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission trifft jede erforderliche Maßnahme, um die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe bekannt zu machen, einschließlich, indem sie sie auf der Website der Generaldirektion Fischerei ins Netz stellt.

(2) Die Kommission ***veröffentlicht die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe im Amtsblatt der Europäischen Union und*** trifft jede erforderliche Maßnahme, um die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe bekannt zu machen, einschließlich, indem sie sie auf der Website der Generaldirektion Fischerei ins Netz stellt.

*Begründung*

*Hiermit wird sichergestellt, dass die Listen in einer bestimmten amtlichen Veröffentlichung zu finden sind.*

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission bestimmt nach dem in Artikel 52 festgehaltenen Verfahren die Staaten, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittstaaten einstuft.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission bestimmt nach dem in Artikel 52 festgehaltenen Verfahren ***anhand klarer, transparenter und objektiver Kriterien*** die Staaten, die sie bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei als nichtkooperierende Drittstaaten einstuft.

#### *Begründung*

*Die Erstellung einer Liste von Ländern, die erhebliche Auswirkungen haben würde, muss anhand klarer und objektiver Kriterien erfolgen.*

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ba) die Frage, ob gegen den betreffenden Staat zu irgend einem Zeitpunkt von einer RFO Maßnahmen zur Beschränkung des Handels mit Fischereierzeugnissen verhängt wurden;***

#### *Begründung*

*Dies ist eine wichtige Frage bei der Einschätzung von Staaten; so hat die ICCAT beispielsweise mehrere Länder ermittelt, gegen die mehrfach Verbote von Thunfischeinfuhren verhängt worden waren, weil ihre Schiffe IUU-Fangtätigkeiten durchgeführt hatten.*

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(7) Gegebenenfalls werden die besonderen Schwierigkeiten von Entwicklungsländern,

(7) Gegebenenfalls werden die besonderen Schwierigkeiten von Entwicklungsländern,

insbesondere bei der Begleitung, Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeit, bei der Anwendung dieses Artikels gebührend berücksichtigt.

insbesondere bei der Begleitung, Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeit, bei der Anwendung dieses Artikels gebührend berücksichtigt. ***Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission eine Analyse ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Entwicklungsländer und unterbreitet einen Vorschlag für die Finanzierung spezifischer Programme zur Förderung der Durchführung dieser Verordnung und der Abhilfe für mögliche nachteilige Auswirkungen.***

#### *Begründung*

*Diese Verordnung wird sich ganz erheblich auf die Entwicklungsländer auswirken, und die Kommission hat versprochen, in dieser Hinsicht Hilfestellung zu leisten. Durch diese Änderung würde die Kommission verpflichtet, einen konkreten Vorschlag vorzulegen.*

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission trifft jede erforderliche Maßnahme, um ***die Liste der nichtkooperierenden Staaten in Einklang mit geltenden Vertraulichkeitsvorschriften*** bekannt zu machen, einschließlich, indem sie sie auf der Website der Generaldirektion Fischerei ins Netz stellt. Die Liste wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, und die Kommission sieht einen Mechanismus vor, mit dem Aktualisierungen automatisch an die Mitgliedstaaten, regionale Fischereiorganisationen und alle Angehörigen der Zivilgesellschaft, die darum ersuchen, weitergeleitet werden. Außerdem übermittelt die Kommission die Liste der nichtkooperierenden Staaten an die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen und

##### *Geänderter Text*

Die Kommission ***veröffentlicht die Liste der nichtkooperierenden Staaten im Amtsblatt der Europäischen Union*** und trifft jede erforderliche Maßnahme, um ***diese*** Liste bekannt zu machen, einschließlich, indem sie sie auf der Website der Generaldirektion Fischerei ins Netz stellt, ***wobei sie geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Rechnung trägt***. Die Liste wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, und die Kommission sieht einen Mechanismus vor, mit dem Aktualisierungen automatisch an die Mitgliedstaaten, regionale Fischereiorganisationen und alle Angehörigen der Zivilgesellschaft, die darum ersuchen, weitergeleitet werden. Außerdem übermittelt die Kommission die Liste der nichtkooperierenden Staaten an

an regionale Fischereiorganisationen, um die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Organisationen bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei zu stärken.

die Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen und an regionale Fischereiorganisationen, um die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Organisationen bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei zu stärken.

#### *Begründung*

*Hiermit wird sichergestellt, dass es auf jeden Fall möglich ist, die Listen in einer bestimmten amtlichen Veröffentlichung zu finden. Der Passus über die Vertraulichkeitsvorschriften tritt an eine andere Stelle, damit klar ist, dass diese Vorschriften bei jeder Form der Veröffentlichung berücksichtigt werden.*

### **Änderungsantrag 56**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ha) Die Mitgliedstaaten verweigern die Erlaubnis, ein unter ihrer Flagge fahrendes Schiff, das auf der IUU-Liste steht, zu exportieren;***

#### *Begründung*

*Einem EU-Schiffseigner sollte es nicht möglich sein, sich den Auswirkungen zu entziehen, die ihn treffen, wenn ein von ihm genutztes Schiff auf der IUU-Liste steht, indem er einfach die Flagge wechselt.*

### **Änderungsantrag 57**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Buchstabe j a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ja) die Mitgliedstaaten dürfen IUU-Schiffen keinerlei Beihilfen oder Zuschüsse gewähren.***

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) **die Mitgliedstaaten setzen die** Einführer, Umlader, Käufer, Ausrüster, Vertreter von Banken und andere Dienstleistungserbringer davon in Kenntnis, mit welchen Risiken Geschäfte im Bereich Fischerei mit Staatsangehörigen eines solchen Staates behaftet sind;

#### *Geänderter Text*

h) **jeder Mitgliedstaat setzt** die Einführer, Umlader, Käufer, Ausrüster, Vertreter von Banken und andere Dienstleistungserbringer **mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet** davon in Kenntnis, mit welchen Risiken Geschäfte im Bereich Fischerei mit Staatsangehörigen eines solchen Staates behaftet sind;

#### *Begründung*

*Diese Änderung dient dazu klarzustellen, wer wen informiert.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) die Kommission schlägt die Kündigung geltender bilateraler oder partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit solchen Staaten vor;

#### *Geänderter Text*

i) die Kommission schlägt die Kündigung geltender bilateraler oder partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit solchen Staaten vor, **sofern der Text des betreffenden Abkommens Verpflichtungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei vorsieht**;

#### *Begründung*

*Die Kündigung eines Abkommens muss im Zusammenhang mit Themen stehen, die Gegenstand des betreffenden Abkommens sind. Sonst kann die Kommission auf andere Instrumente zurückgreifen.*

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Tätigkeiten, die nach den Kriterien in Artikel 3 den Tatbestand der IUU-Fischerei erfüllen;

#### *Geänderter Text*

a) die Tätigkeiten, die nach den Kriterien in Artikel 3 den Tatbestand der IUU-Fischerei erfüllen **und in der Liste von Anhang (...) „Schwere Verstöße“ aufgeführt sind**;

#### *Begründung*

*In Artikel 3 werden nur Kriterien festgelegt, die im Übrigen in einigen Fällen zu weit gefasst sind. Es bedarf einer näheren Präzisierung, welche Tätigkeiten als IUU-Fangtätigkeiten anzusehen sind und in welchen Bereichen.*

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die einen schweren Verstoß begangen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen schweren Verstoß verantwortlich ist, wirksame, angemessene und abschreckende **Strafen** verhängt werden, die als Höchststrafmaß Geldbußen von mindestens 300 000 EUR für natürliche Personen und mindestens 500 000 EUR für juristische Personen umfassen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die einen schweren Verstoß begangen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen schweren Verstoß verantwortlich ist, wirksame, angemessene und abschreckende **Verwaltungsanktionen** verhängt werden, die als Höchststrafmaß Geldbußen von mindestens 300 000 EUR für natürliche Personen und mindestens 500 000 EUR für juristische Personen umfassen.

#### *Begründung*

*In der ursprünglichen Formulierung wird nicht zwischen Verwaltungsanktionen und Strafen unterschieden, wenn einerseits noch rechtliche Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeiten der Kommission in Bezug auf Strafen bestehen und es andererseits Mitgliedstaaten gibt, deren Rechtsordnung nicht die Möglichkeit von Strafverfahren im Fischereibereich vorsieht.*

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten können auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sofern diese mindestens den Verwaltungssanktionen entsprechen.**

#### *Begründung*

*Unbeschadet der Erläuterungen in der Begründung des Änderungsantrags zu Absatz 1 muss auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, sofern die Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats dies gestattet.*

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 45a**

##### **Zusätzliche Sanktionen**

**Neben den in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen werden weitere Sanktionen auferlegt bzw. Maßnahmen ergriffen, insbesondere**

**a) zeitweilige Sperrung zumindest für die Dauer des Planungszeitraums oder ständige Sperrung des Zugangs zu öffentlichen Beihilfen oder Zuschüssen;**

**b) Rückzahlung der öffentlichen Beihilfen oder Zuschüsse, die für IUU-Schiffe während des entsprechenden Finanzierungszeitraums gewährt wurden.**

#### *Begründung*

*IUU-Schiffe müssen von öffentlicher Beihilfe zumindest für die Laufzeit des operationellen Programms gesperrt werden. Die Streichung von der Liste der möglichen Empfänger sollte ebenfalls obligatorisch sein, damit aus Geldern der Steuerzahler nicht Schiffe und*

*Marktteilnehmer subventioniert werden, die nachweislich gesetzeswidrig gehandelt haben. Für IUU-Schiffe sollten keine Steuermittel aufgewendet werden; sollte das bei dem operationellen Programm dennoch der Fall sein, sollte zurückgezahlt werden.*

## **Änderungsantrag 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz –1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden halbjährliche Kontrollen eingerichtet, mit denen überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten darauf vorbereitet sind, die Vorschriften uneingeschränkt einzuhalten; für den Fall, dass Verstöße festgestellt werden, können die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.***

*Begründung*

*Das umfassende Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen erfordert entsprechende Anpassungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten, was das nationale Recht, das Kontrollsystem, den Finanzbedarf, Schulungen usw. betrifft.*

## **Änderungsantrag 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang II**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Anhang entfällt.***

*Begründung*

*Diese Änderung steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 20.*

## BEGRÜNDUNG

Die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) stellt weltweit ein erhebliches und wachsendes Problem dar. Die Ursachen und die Bedeutung der IUU-Fischerei und die von der EU ergriffenen (und nicht ergriffenen) Maßnahmen wurden im ersten Bericht Aubert<sup>1</sup> erörtert. Das Parlament stellte in diesem Bericht eine Reihe von Forderungen:

- Verbesserte Umsetzung der Bestimmungen der GFP zur Verringerung der IUU-Fischerei durch EU-Fischereifahrzeuge (Ziffer 8)
- Verbot des Handels mit Fisch aus IUU-Fischerei (Ziffer 14 ii)
- Einführung eines Gemeinschaftsregisters für Schiffe, die IUU-Fischfang betreiben (Ziffer 18, zweiter Unterpunkt)
- Einheitliche Mindeststrafen für Verstöße (Ziffer 18, dritter Unterpunkt)
- Nachweis der legalen Herkunft des Fisches vor Entladung in der EU oder Einfuhr in die EU (Ziffer 18, sechster Unterpunkt)
- Verbot des Einlaufens von Schiffen, die IUU-Fischerei betreiben, sowie der Entladung des von ihnen gefangenen Fisches in Häfen der EU (Ziffer 20)
- An Import- und Transportunternehmen gerichtete Aufforderung, nicht mit Fisch zu handeln, der von solchen Schiffen gefangen wurde (Ziffer 20)

Diese Forderungen stießen sowohl im Fischereiausschuss als auch im Parlament auf breite parteiübergreifende Unterstützung.

Die Kommission hat rasch reagiert und einen aktuellen und umfassenden Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung aller Formen von IUU-Fischerei vorgelegt. Der Vorschlag verdient die volle Unterstützung des Parlaments, da er zu einem großen Teil auf den Forderungen beruht, die das Parlament selbst gestellt hat. Sollte der Vorschlag in seiner jetzigen Fassung angenommen werden, würde sich die Gemeinschaft damit an die Spitze internationaler Bemühungen zur Beseitigung der IUU-Fischerei stellen und wäre in der Lage, Druck auf Staaten auszuüben, die die IUU-Fischerei durch ihre Fischereifahrzeuge nach wie vor gestatten. Ausgehend davon, dass die Gemeinschaft zu den größten Fischereimächten der Welt zählt und der weltweit größte Markt ist, muss die EU eine Führungsrolle in diesem Bereich übernehmen.

Der Vorschlag ist komplex und hat folgende wesentliche Elemente zum Inhalt:

- Einführung einer Liste von Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge eines EU-Landes oder eines Drittstaates fahren und IUU-Fischerei betreiben.
- Einführung einer Regelung für Kontrollen durch den Hafenstaat, um IUU-Schiffen aus Drittstaaten das Anlaufen des Hafens zu verweigern.
- Verbot der Einfuhr von durch IUU-Fischerei gefangenem Fisch durch Einführung einer Bescheinigung, in der der Flaggenstaat bestätigt, dass der Fisch legal gefangen wurde.
- Einführung eines gemeinschaftlichen Warnsystems, das bei Verdacht auf Fisch, der durch IUU-Fischerei gefangen wurde, in Anspruch genommen werden kann.

---

<sup>1</sup> A6-0015/2007, Bericht über die Umsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2007 (P6\_TA(2007)0044).

- Verbot der Einfuhr von Fisch aus Ländern, die im Rahmen der EU-Regelung als nicht kooperierende Staaten eingestuft wurden.
- Bestimmungen, aus denen hervorgeht, welche Schritte in jeder der oben aufgeführten Situationen zu ergreifen sind.

Es liegt auf der Hand, dass zwischen diesem Vorschlag und der „Kontrollverordnung“<sup>1</sup> (die Gegenstand eines neuen Vorschlags für eine Verordnung des Rates im Oktober 2008 sein wird) vollständige Kompatibilität bestehen muss.

### Umstrittene Aspekte des Vorschlags

Die drei folgenden wichtigen Aspekte sind umstritten – der Anwendungsbereich der Verordnung, die Fangbescheinigung und die Harmonisierung von Strafen.

#### 1. Anwendungsbereich der Verordnung

Es stellt sich die Frage, ob die Verordnung auch für Schiffe unter EU-Flagge gelten sollte oder nur für Schiffe aus Drittstaaten.

Klar ist, dass die Gemeinschaft für eigene Schiffe und Betreiber die gleichen Vorschriften anwenden muss wie für andere. Mitgliedstaaten und Vertreter der Branche machen geltend, dass EU-Schiffe bereits den Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) unterliegen und sich damit grundlegend von den Schiffen anderer Länder unterscheiden. Das ist so, als würde man sagen: „Wir sind etwas Besseres als alle anderen.“ Dieser Standpunkt kann aus mehreren Gründen nicht vertreten werden.

*Erstens* haben andere Länder eigene Vorschriften für ihre Fischereiwirtschaft, die häufig sehr detailliert und manchmal viel strenger sind als die der EU. Besonders detailliert sind die Vorschriften in Norwegen, Island, Kanada, Australien und anderen Ländern. Die Fischereiwirtschaft wird nicht nur in der EU reguliert.

*Zweitens* trifft es nicht zu, dass Fischereifahrzeuge der EU strenger kontrolliert werden als die anderer Länder, wie von Teilen der EU-Fischereiindustrie und bestimmten Mitgliedstaaten immer wieder kolportiert wird. Aus dem jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs<sup>2</sup> geht eindeutig hervor, wie groß die Versäumnisse der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der GFP sind. Selbst die Fischereiwirtschaft hat zugegeben, dass es in der EU keine „Kultur der Rechtstreue“ gibt. Der Bericht des Rechnungshofs hat weite Verbreitung gefunden, so dass andere Länder über die Vorgänge in der EU jetzt gut informiert sind.

Die größten IUU-Fischereiskandale der letzten Jahre, an denen auch die EU mit ihren Fischereifahrzeugen, Betreibern oder Importeuren intensiv beteiligt war, betrafen u. a. den Roten Thun, den Kabeljau aus der Barentssee und der Ostsee sowie den Schwarzen Seehecht. Die EU ist folglich in unterschiedlicher Form sehr stark in eine Vielzahl IUU-Fangtätigkeiten

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

<sup>2</sup> Sonderbericht Nr. 07/2007 (ABl. C 317 vom 28.12.2007).

involviert. Während manche Länder, darunter China, Korea und die Billigflaggenländer, wenig tun, um die Auflagen einzuhalten, gibt es viele Länder, die in der Gemeinschaft einen Teil des IUU-Problems sehen und kein Vorbild.

Während der öffentlichen Anhörung vor Veröffentlichung des Vorschlags hat der Beratende Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (BAFA) diskriminierungsfreie Maßnahmen im Hinblick auf die IUU-Fischerei gefordert<sup>1</sup>.

Wenn die Bestimmungen der Verordnung über die IUU-Fischerei nicht für EU-Fischereifahrzeuge gelten, dann wird man zu Recht behaupten, dass sich die EU das Privileg gestattet, IUU-Fischerei zu betreiben, während sie andere dafür kritisiert.

Würde die EU *drittens* unterschiedliche Regeln und Bedingungen für die IUU-Aktivitäten von EU-Schiffen und Schiffen aus Drittstaaten vorsehen, würde dies gemäß den Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) eine Diskriminierung darstellen. Eine der Konsequenzen der Aufnahme eines Schiffes in die Liste von Fischereifahrzeugen, die IUU-Fischerei betreiben, wäre ein Verbot der Einfuhr von Fisch von diesem Schiff, was einem Handelshemmnis gleichkommt. Wenn die Gemeinschaft versucht, Handelsschranken für Produkte aus anderen Ländern auf der Grundlage von Maßnahmen zu errichten, die sie nicht auf sich selbst anwendet, wäre dies eine eindeutige Verletzung der WTO-Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung. Die Gemeinschaft kann und muss sich so positionieren, dass sie berechtigt ist, Maßnahmen gegen Drittländer einzuleiten, die IUU-Fischerei betreiben.

## 2. Zu verhängende Strafen

Gegenwärtig bestehen große Unterschiede zwischen den von den verschiedenen Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen, und sowohl die Kommission als auch der Rat haben festgestellt, dass die Geldstrafen nicht abschreckend wirken. Auch das Parlament fordert seit langem einheitliche Strafen mit ausreichend abschreckender Wirkung, die mehr sind als ein bloßer Geschäftsaufwand<sup>2</sup>.

Die Mitgliedstaaten behaupten, dass die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen in ihre Zuständigkeit fällt, aber einem unlängst von Europäischen Gerichtshof verhängten Urteil<sup>3</sup> zufolge kann die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten zur Verhängung strafrechtlicher Sanktionen verpflichten, während Art und Maß der Strafen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Doch das gilt für strafrechtliche Sanktionen. Im Vorschlag werden jedoch keine strafrechtlichen Sanktionen gefordert, sondern es wird lediglich festgestellt, dass die als Höchststrafmaß vorgesehenen Geldbußen angemessen und abschreckend sein müssen. Zudem stellen große Unterschiede beim Strafmaß eine Diskriminierung gegenüber einem Teil der EU-Fischer dar.

Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verordnung erfordert eine starke Integration der für

---

<sup>1</sup> BAFA– EP(07)38 endg. Brüssel, 30. März 2007. ACFA opinion on a new strategy envisaged by the Commission for the fight against illegal, unreported and unregulated (IUU) fishing.

<sup>2</sup> Siehe z. B. die Berichte A5-0228/2002 (Attwool), A5-0470/2001 (Miguelez Ramos) und A4-0298/1997 (Fraga Estevez).

<sup>3</sup> Rechtssache C-440/05 Kommission gegen Rat, Urteil vom 23. Oktober 2007.

Kontrolle und Inspektion zuständigen Dienste auf EU-Ebene einschließlich der Schaffung einer gemeinschaftlichen Inspektorengruppe. Die Subsidiarität der GFP hat eindeutig nicht das erforderliche Maß an Rechtstreue bewirkt.

Da sich IUU-Schiffe im Allgemeinen auf den Fang der lukrativsten Arten (Roter Thun, Kabeljau) konzentrieren, muss es möglich sein, Sanktionen zu verhängen, die abschreckend wirken.

### 3. Fangbescheinigung

Die Fangbescheinigung würde eine weit bessere Rückverfolgbarkeit von Fischprodukten ermöglichen und wäre damit ein wichtiges Instrument der Verordnung. Sie wurde als zu kompliziert bezeichnet, aber angesichts der Tatsache, dass der Fisch vom Fang bis zum Endverbraucher um die ganze Welt reist, ist die Fischerei in der globalisierten Welt von heute ohnehin eine sehr komplizierte Angelegenheit. Der Transit durch verschiedene Länder, Häfen und Flughäfen bietet zahlreiche Möglichkeiten, um legal und illegal gefangenen Fisch zu vermischen und damit IUU-Fisch zu „waschen“. Ein wirksames und umfassendes System der Rückverfolgbarkeit ist die Voraussetzung dafür, dass möglichst wenig Fisch „gewaschen“ wird.

Nach Ansicht etlicher Mitgliedstaaten darf sich die Bescheinigung nicht als Handelshemmnis erweisen, da die EU Fisch für ihre Verarbeitungsindustrie und ihren Markt braucht. Sie wollen verhindern, dass die Bescheinigungsregelung die Versorgung der EU mit Fisch beeinträchtigt. In bestimmten Fischereibereichen wie den oben genannten (Roter Thun, Kabeljau usw.) ist der Anteil der Fänge aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei sehr hoch und macht bisweilen die Hälfte der Gesamtfangmenge und mehr aus, wovon Teile der EU-Fischereiindustrie profitieren. Deshalb muss es durch Rückverfolgbarkeitsregelung zwangsläufig möglich sein, in den Markt einzugreifen, denn sonst wäre sie nutzlos. Außerdem stammt der Großteil des in die EU gelangenden Fisches nicht aus Fischereien, in denen der Einsatz derartiger Bescheinigungen eine große Belastung darstellen würde. Dagegen würden sie das Aufspüren von Fängen aus der IUU-Fischerei in anderen Fangaktivitäten ermöglichen.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Fischereiindustrie müssen gemeinsam eine Regelung entwickeln, die sowohl effizient als auch wirksam ist und den Verwaltungsaufwand möglichst gering hält. Doch die Fangbescheinigung muss eine Säule der Verordnung bleiben. Andernfalls wäre dies eine rein kosmetische Maßnahme, die keine ernsthafte Auswirkung auf die IUU-Fischerei hat.

### Entwicklungsländer

Vielen Entwicklungsländern fehlen die (finanziellen, logistischen, administrativen, personellen und sonstigen) Mittel, um die Vielzahl der Überwachungs- und Bescheinigungsaufgaben, die die vorgeschlagene Verordnung für den Zutritt zum EU-Markt vorsieht, zu erfüllen. Auf der hochrangig besetzten Konferenz über die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die im Oktober 2007 in Lissabon stattfand, erklärten sich viele Partner aus Entwicklungsländern zur Unterstützung der Bekämpfung der IUU-Fischerei bereit, stellten jedoch fest, dass sie dazu selbst auf

Unterstützung angewiesen sind.

Zwar wird im Vorschlag ein entsprechendes Lippenbekenntnis abgelegt (Artikel 30), an konkreten Initiativen fehlt es jedoch. Wichtig ist, dass die Kommission mit diesen Ländern zusammenarbeitet (und nicht nur mit Ländern, mit denen die EU Fischereipartnerschaftsabkommen abgeschlossen hat) und umfassende Konsultationen sowohl mit deren Regierungen als auch ihren Fischfang- und Verarbeitungssektoren durchführt, um sie in die Lage zu versetzen, angemessene Überwachungs- und Rückverfolgungsprogramme aufzulegen, damit ihnen die Gemeinschaft als Exportmarkt nicht vorenthalten wird. Im Einklang mit dem von der FAO genehmigten internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei haben einige Entwicklungsländer eigene nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der IUU-Fischerei erarbeitet bzw. arbeiten derzeit daran. Die Gemeinschaft (die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten) sollte diesen Ländern helfen, ihre Bedürfnisse zu ermitteln und zu befriedigen.

#### Konsultation und Kooperation

Die weitere Verbesserung der gemeinschaftlichen Kontrollregelung einschließlich dieser Verordnung und der Überarbeitung der Kontrollverordnung wird bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen die umfassende Zusammenarbeit der Gemeinschaftsinstitutionen, der Mitgliedstaaten, der regionalen Beiräte und anderer Beteiligter einschließlich der Verbraucher erfordern.

#### Ein langfristiger Ansatz

Wie bereits festgestellt wurde, würde sich die EU mit der Annahme des Vorschlags in seiner jetzigen Fassung zum globalen Vorreiter im Kampf gegen die IUU-Fischerei entwickeln. Doch selbst die Gemeinschaft kann das nicht allein bewerkstelligen, sie braucht Partner dafür. Deshalb muss sie sich im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) und anderer internationaler Foren noch konsequenter dafür einsetzen, dass weltweit entweder durch andere Länder oder internationale Gremien Bestimmungen ähnlich den in diesem Vorschlag enthaltenen v werden.

Wenn dieser Prozess etwas bewirkt, dann kann die EU wirklich von sich behaupten, dass sie die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei wirksam bekämpft.

9.4.2008

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL**

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)  
(KOM(2007)0602 – C6-0454/2007 – 2007/0223(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Daniel Varela Suanzes-Carpegna

### **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) ist weltweit eine der größten Bedrohungen für die Nachhaltigkeit der Fischbestände und die biologische Vielfalt der Meere. Daher ist dieser Vorschlag der Kommission sehr zu begrüßen.

Da die Europäische Gemeinschaft der größte Markt für Fischereierzeugnisse ist und bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen an erster Stelle steht, ist es vor allem Sache der Gemeinschaft, ein System einzuführen, mit dem die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, und, was ebenso wichtig ist, der Handel mit den betreffenden Fischereierzeugnissen, verhindert wird. Es ist jedoch außerordentlich wichtig, dass dieses System in Einklang mit den multilateralen und bilateralen internationalen Verpflichtungen steht.

Das wichtigste Ziel des Bescheinigungssystems muss es sein, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Es muss möglich sein, ein bestimmtes Erzeugnis vom Fang bis zu seiner Endbestimmung über die gesamte Beschaffungskette hinweg zu verfolgen.

Ein Großteil der IUU-Fischerei erfolgt entweder in internationalen Gewässern oder in Gewässern der Entwicklungsländer, wo die betreffenden Fischereierzeugnisse angelandet werden können. Um die Effizienz des Systems sicherzustellen, könnte den Entwicklungsländern Hilfe gewährt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission könnten anerkennen, dass Unterstützung erforderlich ist, um die Entwicklungsländer bei der Einhaltung der EU- und der internationalen Vorschriften zu unterstützen. Es könnten Finanzhilfe gewährt und Schulungsprogramme bereitgestellt werden. Dadurch könnte außerdem die Errichtung nichttarifärer Handelshemmnisse verhindert werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Diese Verordnung sollte in keiner Weise zu einer diskriminierenden Behandlung hinsichtlich der zur Bekämpfung der IUU-Fischerei getroffenen Maßnahmen führen, damit sie mit den WTO-Regeln über das Diskriminierungsverbot und die Inländerbehandlung vereinbar ist.***

*Begründung*

*Um einen Verstoß gegen WTO-Verpflichtungen zu vermeiden, sollten diese Verpflichtungen auch in Artikel 1 erwähnt werden.*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Fischereierzeugnissen aus der IUU-Fischerei ist verboten. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass alle eingeführten Erzeugnisse in Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls mit anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden

(13) Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Fischereierzeugnissen aus der IUU-Fischerei ist verboten. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, ***die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen*** und dafür zu sorgen, dass alle eingeführten Erzeugnisse in Einklang mit internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie

Vorschriften gefischt wurden, wird für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft ein Bescheinigungssystem eingeführt.

gegebenenfalls mit anderen für das betreffende Fischereifahrzeug geltenden Vorschriften gefischt wurden, wird für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft ein Bescheinigungssystem eingeführt.

*Begründung*

*Dieses spezifische Ziel sollte erwähnt werden.*

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Bei der Anwendung des Bescheinigungssystems trägt die Gemeinschaft **den** Kapazitätsproblemen von Entwicklungsländern Rechnung.

*Geänderter Text*

(14) Bei der Anwendung des Bescheinigungssystems trägt die Gemeinschaft **allen** Kapazitätsproblemen von Entwicklungsländern Rechnung **und unterstützt sie dabei, mögliche nichttarifäre Handelshemmnisse zu verhindern.**

*Begründung*

*Es reicht nicht aus, nur den Kapazitätsproblemen Rechnung zu tragen, wenn das Bescheinigungssystem voll wirksam sein soll.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Es könnte Hilfe gewährt werden, u.a. in Form von Finanzhilfe und technischer Unterstützung sowie in Form von Schulungsprogrammen.**

**Änderungsantrag 5**

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern **ist** grundlegend, um sicherzustellen, dass IUU-Fischerei eingehend untersucht wird und dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden können. Zur Stärkung einer solchen Zusammenarbeit sollte ein System der gegenseitigen Unterstützung eingerichtet werden.

### *Geänderter Text*

(34) Die Zusammenarbeit, **die Koordinierung und der Austausch über bewährte Verfahren** zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern **sind** grundlegend, um sicherzustellen, dass IUU-Fischerei eingehend untersucht wird und dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden können. Zur Stärkung einer solchen Zusammenarbeit sollte ein System der gegenseitigen Unterstützung eingerichtet werden.

### *Begründung*

*Koordinierung und Austausch über bewährte Verfahren sind ebenfalls notwendig.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) In dieser Verordnung wird die IUU-Fischerei als besonders gravierender Verstoß gegen geltendes Recht bzw. geltende Regeln oder Rechtsvorschriften eingestuft, da sie die Verwirklichung der Ziele der verletzten Regeln unterminiert und die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände **oder** die Erhaltung der Meeresumwelt gefährdet. Wegen ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs muss sich die Durchführung dieser Verordnung auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates stützen, die den grundlegenden Rahmen für die Kontrolle und Überwachung der Fangtätigkeiten im Rahmen der

#### *Geänderter Text*

(37) In dieser Verordnung wird die IUU-Fischerei als besonders gravierender Verstoß gegen geltendes Recht bzw. geltende Regeln oder Rechtsvorschriften eingestuft, da sie die Verwirklichung der Ziele der verletzten Regeln unterminiert und **das Überleben der legal tätigen Fischer**, die Nachhaltigkeit **des Sektors und** der betreffenden Bestände **und** die Erhaltung der Meeresumwelt gefährdet. Wegen ihres eingeschränkten Anwendungsbereichs muss sich die Durchführung dieser Verordnung auf die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates stützen, die den grundlegenden Rahmen für die Kontrolle

Gemeinsamen Fischereipolitik vorgibt, und diese ergänzen. Die vorliegende Verordnung vertieft daher die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über Hafenkontrollen von Drittlandschiffen (Artikel 28e, 28f und 28g), die nun aufgehoben und durch die Hafenspektionsregelung in Kapitel II der vorliegenden Verordnung ersetzt werden. Außerdem sieht die vorliegende Verordnung in Kapitel X eine Sanktionsregelung speziell für die IUU-Fischerei vor. Die Sanktionen betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 (Artikel 31) sind daher weiterhin auf die Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik anwendbar, die mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt werden.

und Überwachung der Fangtätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgibt, und diese ergänzen. Die vorliegende Verordnung vertieft daher die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über Hafenkontrollen von Drittlandschiffen (Artikel 28e, 28f und 28g), die nun aufgehoben und durch die Hafenspektionsregelung in Kapitel II der vorliegenden Verordnung ersetzt werden. Außerdem sieht die vorliegende Verordnung in Kapitel X eine Sanktionsregelung speziell für die IUU-Fischerei vor. Die Sanktionen betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 (Artikel 31) sind daher weiterhin auf die Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik anwendbar, die mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt werden.

### *Begründung*

*Die Art der bestehenden Gefährdung muss genau angegeben werden.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Systems diesbezüglich sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können.

#### *Geänderter Text*

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht ***sowie den multilateralen und bilateralen internationalen Verpflichtungen*** die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Systems diesbezüglich sicherzustellen. Er stellt seinen zuständigen Behörden ausreichende Mittel zur Verfügung, damit sie die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können.

*Begründung*

*Damit nicht gegen multilaterale oder bilaterale internationale Verpflichtungen verstoßen wird, sollten diese Verpflichtungen in Artikel 1 ebenfalls erwähnt werden.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0602 – C6-0454/2007 – 2007/0223(CNS)
<b>Federführender Ausschuss</b>	PECH
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 11.12.2007
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Daniel Varela Suanzes-Carpegna 20.11.2007
<b>Datum der Annahme</b>	8.4.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :           24 - :           0 0 :           1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Graham Booth, Daniel Caspary, Christofer Fjellner, Glyn Ford, Béla Glattfelder, Ignasi Guardans Cambó, Jacky Héning, Syed Kamall, Alain Lipietz, Marusya Ivanova Lyubcheva, Erika Mann, Helmuth Markov, David Martin, Georgios Papastamkos, Tokia Saïfi, Peter Šťastný, Gianluca Susta, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Iuliu Winkler, Corien Wortmann-Kool
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Jean-Pierre Audy, Sebastian Valentin Bodu, Ole Christensen, Rovana Plumb
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Catherine Neris

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0602 – C6-0454/2007 – 2007/0223(CNS)		
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	7.12.2007		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 11.12.2007		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 11.12.2007	INTA 11.12.2007	ENVI 11.12.2007
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	DEVE 5.11.2007	ENVI 27.11.2007	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Marie-Hélène Aubert 22.11.2007		
<b>Datum der Annahme</b>	19.5.2008		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	22 0 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jim Allister, Stavros Arnautakis, Marie-Hélène Aubert, Iles Braghetto, Luis Manuel Capoulas Santos, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Emanuel Jardim Fernandes, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Hélène Goudin, Heinz Kindermann, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Luca Romagnoli, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Cornelis Visser		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Raül Romeva i Rueda		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Willem Schuth, Kathy Sinnott, Kyösti Virrankoski		
<b>Datum der Einreichung</b>	23.5.2008		